4. Bedarf es einer vorgängigen Pfündung, wenn ber Kontarsverwalter die Berwertung eines zur Masse gehörigen beweglichen Gegenstandes, an welchem ein Gläubiger ein Faustpfandrecht oder ein diesem gleichstehendes Necht beausprucht, nach Maßgabe der Borschriften über die Zwangsvollstredung betreiben will?

§ 117 Abs. 1 R.D. a. K. (§ 127 Abs. 1 R.D. n. K.).

III. Zivilsenat. Urt. v. 1. Dezember 1903 i. S. A. (Al. u. Widerbetl.) w. 1. die Firma N., 2. E. (Bekl., zu 1 auch Widerklägerin). Rep. III. 417/03.

- I. Landgericht Frankfurt a. M.
- II. Oberlandesgericht bafelbit.

Die Berliner Rentralbank, eingetragene Genoffenschaft mit beschränkter Saftpflicht mit bem Sit in Berlin, hatte eine Forberung pon 42 000 M an den Raufmann G., in Firma G., zu Frankfurt a. Di. Um 22. Juni 1895 wurde über G.'s Bermögen bas Kontursverfahren eröffnet, und ber Beklagte ju 2, Rechtsanwalt Dr. E., jum Konfursverwalter ernanni. Die Forderung der Berliner Zentralbant von 42000 M wurde zum Konfurs G. angemelbet, von dem Konfursverwalter aber bestritten. Die Beklagte zu 1 - bie Firma R. - ließ bemnächst wegen ihrer Unsprüche gegen die Berliner Zentralbant in Sobe von minbeftens 3000 M aus vollstrechbaren Schuldtiteln bie Forderung ihrer Schuldnerin aus ber Anmelbung jum Konfurs G. burch bie Bfanbungs- und Überweisungebeschlüffe bes Umtsgerichts zu Berlin pom 15, und 30. November und 19. Dezember 1895, vom 5. Februar und 9. April 1896 pfanden und fich zur Einziehung überweisen. Um 10. Runi 1896 murbe auch über das Bermögen der Berliner Rentralbant das Rontursverfahren eröffnet. Der Rläger behauptete und stellte unter Beweis, daß ber in biefem Konturs bestellte Berwalter &. auf Grund bes & 117 R.D. a. F. bie von ber Beklagten zu 1 gepfändete Forderung ber Berliner Bentralbant mit Genehmigung bes Rontursgerichts und bes Gläubigerausschuffes jur öffentlichen Berfteigerung gebracht, daß er sie erstanden und den Raufpreis bar an den Berwalter &. bezahlt habe. Dieser habe die Forderung auch noch unter bem 4. Marg 1899 notariell an ihn abgetreten. Daß die Forderung von bem Bermalter F. an ben Rlager abgetreten fei, bat bie Beklagte zugegeben. Im weiteren war unbeftritten, daß ber Rläger die Feftstellung ber Forderung gegen die Konkursmasse G. betrieben habe, und ber Rechtsftreit mit einem Bergleich endete, in welchem ber Beklagte 34 2 als Bermalter im Konfurs G. fich verpflichtete, bem Kläger 2500 M zu gablen, sobalb ber Konfursmaffe G. nachgewiesen fei, daß der Firma R. aus den oben bezeichneten Pfandungsbeschluffen teine Rechte gegen die Kontursmasse G. zusiehen. Der Beklagte zu 2

hat am 26. September 1902 bie 2500 M bei der Regierungshauptsfasse zu Wiesbaden hinterlegt, indem er sich dem Kläger gegenüber darauf berief, daß die Beklagte zu 1 ihm gegenüber noch Rechte aus den Kjändungen geltend mache. Der Kläger ging davon aus, daß durch die Versteigerung das Pfandrecht der Beklagten zu 1 erloschen sei, und hielt beide Beklagte für verpflichtet, in die Auszahlung der hinterlegten Summe an ihn zu willigen und ihm den Zinsverlust zu ersetzen, der durch die widerrechtliche Vorenthaltung der 2500 M entstanden sei. Er behauptete, die Beklagte zu 1 habe auf die Aufforderung, zu erklären, daß ihr aus den Pfändungsbeschlüssen keine Rechte gegen die Konkursmasse G. zuständen, keine Antwort gegeben. — Unter den Parteien stand fest, daß das Konkursversahren in dem Konkurs G. am 9. Oktober 1902 — vor Erhebung der vorliegenden Klage — ausgehoben worden sei.

Der Kläger hat beantragt: bie Beklagten zu verurteilen,

a) in die Auszahlung der hinterlegten 2500 M nebst den aufgelaufenen Zinfen an ihn zu willigen,

b) als Gesamtschuldner an ihn 5 Prozent Zinsen von 2500 M
seit dem 9. Oftober 1902 abzüglich der zu a erwähnten Zinsen
zu zahlen,

c) als Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreites zu tragen. Beide Beklagte haben Abweisung der Klage beantragt. Die Beklagte zu 1 hat ferner Widerklage erhoben mit dem Antrage:

ben Kläger in der Widerklage zu verurteilen, einzuwilligen, daß die hinterlegten 2500 M nebst den aufgelaufenen Zinsen an sie herausbezahlt werden.

Bur Begründung ihrer Anträge hat sie geltend gemacht, daß der § 117 K.D. a. F. sich nur auf Sachen, nicht auf Forderungen beziehe. Außerdem habe nach dieser gesetzlichen Bestimmung die Verwertung nach Maßgabe der Vorschriften über die Zwangsvollstreckung zu erfolgen. Es sei daher Pfändung und Überweisung und öffentliche Versteigerung der Forderung geboten; alles dies sei aber nicht gesschehen; insbesondere werde bestritten, daß die Forderung versteigert worden sei. — Der Veklagte zu 2 hat geltend gemacht, daß er zur Zeit der Erhebung der Klage nicht mehr passiv legitimiert gewesen sei.

Das Gericht erster Instanz hat die Rlage abgewiesen, nach dem Antrage der Widerklage erkannt und dem Kläger die Kosten des Rechtsftreites auferlegt. Es nahm an, daß die Wirkung der nach Behauptung des Klägers von dem Konkursverwalter F. vorgenommenen Versteigerung der Forderung nach dem vor dem 1. Januar 1900 in Geltung gewesenen materiellen Recht zu beurteilen sei, und führte aus, daß die Pfändungspfandrechte der Beklagten zu 1 durch die Versteigerung nicht erloschen seien, da der Sat "Hand wahre Hand" dem gemeinen Recht und der Franksurter Resormation überhaupt sremd sei und nach Art. 306 H.G.B. a. F. und nach dem preußischen Allgemeinen Landrecht für den Erwerd von Forderungen nicht geste.

Durch das Urteil des Berufungsgerichts ift die Berufung des Klägers zurückgewiesen, und der Kläger zu den Kosten der Berufung verurteilt worden. Die Entscheidung beruhte auf der Erwägung, daß die Klage gegen den Beklagten E. schon wegen dessen mangelnder Passivlegitimation abzuweisen, im übrigen aber die Klage unbegründet, und die Widerklage begründet sei, weil die Verwertung der Forderung uach § 117 K.D. a. F. nur nach vorgängiger Pfändung zulässig gewesen, eine solche aber vom Kläger gar nicht behauptet, hiernach und aus den Gründen des ersten Urteils das Pfändungspfandrecht der Beklagten zu 1 nicht erloschen sei.

Die Revision des Klägers wurde bezüglich des Beklagten zu 2 zurückgewiesen; im übrigen wurde das Urteil aufgehoben, und die Sache an das Berufungsgericht zurückerwiesen.

Mus ben Grunben:

"1. Die Revision ist, soweit sie die Klage gegen den Beklagten zu 2 betrifft, unbegründet. . . .

2. Dagegen kann in betreff ber Klage gegen die Firma N. die angefochtene Entscheidung nicht für gerechtfertigt erachtet werden.

Nach § 117 K.D. vom 10. Februar 1877 — welche zur Anwendung kommt, da das Konkursversahren über das Bermögen der Berliner Zentralbank am 10. Juni 1896 eröffnet wurde —,

Art. V bes Einführungsgesetzes jum Gesetz vom 17. Mai 1898; Entsch. b. R.G.'s in Rivils. Bb. 53 S. 190 fig.,

ift der Berwalter berechtigt, die Berwertung eines zur Masse gehörigen beweglichen Gegenstandes, an welchem ein Gläubiger ein Faustpsandrecht oder ein diesem gleichstehendes Recht beansprucht, nach Maßgabe der Borschriften über die Zwangsvollstreckung zu betreiben. Der Gläubiger kann einer solchen Berwertung nicht widersprechen, vielmehr seine Rechte nur auf ben Erlös geliend machen.

Daß zu ben im § 117 R.D. genannten "beweglichen Gegenständen" auch Forderungen auf Leistung beweglicher Gegenstände geshören, unterliegt keinem Zweifel. Für die Entscheidung des Rechtssstreites kommt es im weiteren auf die Auslegung der Bestimmung an, daß die Verwertung nach Maßgabe der Vorschriften über die Zwangsvollstreckung zu betreiben ist. Der Grund für diese Bestimmung liegt darin, daß die Veräußerung den Gläubigern gegensüber, die ein Faustpfandrecht oder ein diesem gleichstehendes Recht beanspruchen, und denen das Geset ein Widerspruchss oder ein Vorzugsrecht für den Fall einer Zwangsvollstreckung beigelegt hat, wie eine Zwangsvollstreckung wirkt. Diesen Gläubigern soll deshald Geslegenheit gegeben werden, bei der Verwertung durch den Konkurssverwalter ihre Besugnisse geltend zu machen.

Bgl. Entsch. bes R.G.'s in Zivils. Bb. 42 S. 89. Der 8 117 K.D. a. K. schließt nicht aus. daß der !

Der § 117 K.D. a. F. schließt nicht aus, daß der Verwalter einen freihändigen Verkauf des mit dem Pfandrecht belasteten beweglichen Gegenstandes vornimmt; dann tritt aber die in § 117 angedrohte Wirkung, daß der Gläubiger seine Rechte nur auf den Erlös geltend machen kann, nicht ein; vielmehr kann in solchem Falle der Gegenstand nur mit dem Pfandrecht auf den Ersteher übergehen. Wäre daher im vorliegenden Falle von dem Verwalter F. die Forderung der Konkursmasse der Verliner Zentralbank nur durch die notarielle Zession vom 4. März 1899 an den Kläger abgetreten worden, so würde sie mit dem Pfändungspfandrecht der verklagten Firma N. belastet auf den Kläger übergegangen sein, sosern nicht etwa der Kläger auf Grund seines guten Glaubens die Forderung frei vom Pfandrecht erworden hätte, was vom Berusungsgericht nach dem zugrunde liegenden materiellen Recht ohne Rechtsirrtum verzneint wird.

Wenn bagegen die Forderung der Berliner Zentralbank nach Maßgabe der Borschriften über die Zwangsvollstreckung versteigert und vom Kläger erworden worden ist, dann hat die Firma R. nur Anspruch auf den Erlöß, der bei der Versteigerung an den Kläger erzielt und von diesem, wie er behauptet, an den Konkursverwalter F. bezahlt worden ist, nicht aber auf die 2500 M, die der Kläger nach

Erwerb ber Forderung von dem Schuldner berfelben, der Konfursmasse G., erlangt hat.

Das Berufungsgericht hat die Frage, ob die Versteigerung nach Maßgabe der Vorschriften über die Zwangsvollstreckung stattgefunden habe, verneint. Es sührt aus: die Zwangsvollstreckung in Forderungen geschehe nach § 780 B.B.D. a. F. durch Pfändung und Überweisung. Nun sei zwar eine Überweisung nicht für ersorderlich zu halten, da der Konkursverwalter sich schon im Besitze der Forderung besinde; wohl aber seine Pfändung notwendig, und zwar nicht nur von dem formellen Gesichtspunkt aus, daß § 117 K.D. ausdrücklich eine Verwertung nach Maßgabe der Zwangsvollstreckung verlange, sondern auch von dem praktischen Gesichtspunkt aus, daß erst durch die Pfändung eine Grundlage des Versahrens geschaffen, und der Drittschuldner gehindert werde, die Forderung an den Pfandgläubiger auszuzahlen. Daß eine Pfändung vorgenommen sei, habe aber der Rläger gar nicht behauptet.

Die Ansicht, daß es bei einer Berwertung nach § 117 K.D. a. F. (§ 127 R.D. vom 17. Mai 1898) einer Pfändung ber beweglichen Begenflande bedürfe, wird in neuerer Beit mehrfach bertreten. wird geltend gemacht: ba fich bas Berfahren in ben Formen ber Bwangsvollftredung bewege, fo tonne es nur mit ber Bfanbung beginnen; benn ohne Bfandung gebe es feine Zwangsvollstreckung, und barum auch teine Berwertung nach Maßgabe ber Borfchriften über bie Amangsvollstredung. Der allgemeine Kontursbeschlag schließe zwar das Bedürfnis nach einem Pfandungspfandrecht aus, erübrige aber teineswegs ben speziellen Pfanbungsatt; benn ein Rechtsatt fei nicht beshalb unzulässig ober überflüssig, weil eine besondere Wirkung besselben in einem Falle besonderer Urt nicht eintrete. Der Pfandungs= att fei nicht überfluffig; nur er fete die Frift bes § 810 (717) R.P.D. in Lauf; nur er ermögliche eine Anschlußpfändung (§ 826 [727] fig. R.B.D.). Auch bei Berwertung von Forberungen und anderen Bermögensrechten bedürfe es der Pfandung, und ferner der Überweifung zur Einziehung. Der Konkursbeschlag und ber offene Arrest könnten hierfür keinen Ersat bieten. Durch den offenen Arrest werde bem Drittschuloner nur verboien, an den Gemeinschuldner, nicht aber, an ben Absonderungsberechtigten zu gahlen.

Bgl. Wolff, Das Absonderungsrecht im Konkurs (1892) S. 193. Entich, in Rivill. N. F. 8 (68).

194; Wolff, Konkursordnung (1900) Bem. 3 zu § 127 K.O. n. F.; Jäger, Die Konkursordnung (1902) Bem. 9 und 10 zu § 127 K.O. n. K.

Diese Ausführungen sind nicht geeignet, die Notwendigkeit einer Pfändung barzutun. Gin Pfändungspfandrecht zum Zwecke ber Berwertung in den Källen des § 117 R.D. ift nicht nur entbehrlich. sondern nach ben Bestimmungen ber Konturgorbnung ausgeschloffen. Rur ben die Verwertung betreibenben Berwalter, als bas im öffentlichen Interesse zur Berwaltung und Berwertung ber Konfursmasse geschaffene Organ (val. Entsch. bes R.G.'s in Rivils. Bb. 29 S. 36. Bb. 35 S. 81), kann es nicht zur Entstehung kommen, ba er nicht Gläubiger ift, und die Ronfursgläubiger haben nur Anspruch barauf. daß ber bei ber Berwertung bes beweglichen Gegenstandes fich ergebende Erlös, soweit sich nach Befriedigung bes Bfanbaläubigers ein Uberichuß ergibt, zu ihrer gemeinschaftlichen Befriedigung berwendet wird (§ 117. § 2 R.D. a. F.). Rann also von einem Bfanbungspfandrecht nicht die Rebe fein, fo bedarf es auch feiner Bfanbung, ba es zu beren Begriff mefentlich ift, bag ber Glaubiger ein Bfanbrecht an bem gepfändeten Gegenstand erwirbt. Es bleibt nur bie Befitergreifung bes beweglichen Gegenstandes jum Brecke ber Berwertung übrig, welche aber feine Pfandung ift und baber nicht in den Formen berfelben vorgenommen zu werden braucht. Aus ber Bestimmung bes § 816 (717) B.B.D., bag bie Berfteigerung ber gepfändeten Sachen nicht vor Ablauf einer Boche feit bem Tage ber Pfanbung geschehen barf, tann ein Beweisgrund nicht entnommen werben: benn biefe Frift tann von ber Befigergreifung an gerechnet werben, ohne daß lettere einen Pfandungsatt barzuftellen brauchte. Unzutreffend ift ferner die Erwägung, daß die Bfandung notwendig sei, weil nur sie eine Anschlußpfändung ermögliche. Die Rivilvrozeße ordnung geftattet bie Pfandung bereits gepfandeter Sachen in ben vereinfachten Formen der Anschluftpfandung, laft aber nicht die Auffaffung zu. bag in Källen, in benen es fonft einer Bfanbung nicht bedürfen wurde, eine folde erforderlich fei jum Awede ber Ermoglichung einer Anschlußpfändung.

Es ift aber auch der Ausgangspunkt-nicht richtig, daß sich das Verfahren vollständig in den Formen der Zwangsvollstreckung bewege. Nach § 117 R.D. a. F. handelt es sich nur um die Verwertung eines zur Masse gehörigen beweglichen Gegenstandes nach Maßgabe der Borschriften über die Zwangsvollstreckung. Im § 117 des Ent-wurfes der Konkursordnung stand "Beräußerung" an Stelle von "Berwertung". Die Anderung erfolgte, um klarzustellen, daß der Ausdruck "Beräußerung", auf Forderungen angewendet, auch deren Beitreibung in sich begreife.

Bgl. Hahn, Die gesamten Materialien zur Konkursordnung S. 18 und 586.

Die Borschriften über die Zwangsvollstreckung kommen hiernach nur bezüglich ber Bermertung, nicht bezüglich bes bei Amangsvollftredungen bem Berfahren ber Berwertung vorausgehenden Berfahrens jur Unwendung. Es folgt alfo auch hieraus, bag es einer Pfändung nicht bedarf, und es ift unrichtig, daß es ohne Pfändung feine Bermertung nach Maggabe ber Borfchriften über bie Amanasvollfiredung gebe. Der § 117 R.O. berechtigt ben Berwalter zu biefer Berwertung ohne vorausgehende Pfändung. Diefe Berechtigung bes Berwalters entspricht ben ihm zustehenden allgemeinen Befugniffen. Dit ber Ecoffnung bes Ronfursverfahrens geht bas Bermaltungs- und Berfügungsrecht bezüglich bes zur Rontursmaffe gehörigen Bermögens auf den Kontursverwalter über: er bat dieles Bermögen fofort in Besitz und Verwaltung zu nehmen und basfelbe zu verwerten (66 5. 107 R.D. a. R.). Beauftragt ber Kontursverwalter ben Gerichtsvollzieher, eine gur Rontursmaffe gehörige Sache nach ben Borichriften über bie Amangevollstreckung zu beräufern, und ergreift ber Gerichtsvollzieher barauf ben Befit ber Sache, fo ift bies teine Pfanbung, fonbern lediglich bie Ausubung ber bem Konfursverwalter nach bo 107 und 117 Abs. 1 R.D. a. F. austebenden Befugnis ber Besitzergreifung jum Amede ber Berwertung.

Bedarf es hiernach zur Verwertung beweglicher Sachen nach § 117 R.D. einer Pfändung nicht, so gilt das gleiche für die Verswertung von Forderungen. Das Gesetz unterscheidet nicht. Das Berufungsgericht macht geltend, daß erst durch die Pfändung der Drittschuldner gehindert werde, die Forderung an den Pfandgläubiger auszuzahlen. Allein durch die Pfändung einer Forderung gemäß § 829 (730) 8.P.D. wird dem Drittschuldner nur verboten, an den Schuldner zu zahlen, und an den Schuldner das Gebot erlassen,

sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Ginziehung berselben, zu enthalten. Gin Berbot, an ben Pfandgläubiger zu gablen, ergeht nicht. Der Fall einer Forberungspfändung nach § 829 (730) R.B.D. liegt aber überhaupt nicht vor. Es handelt fich vielmehr lediglich barum, daß ber im Konkurse ber Berliner Zentralbank beftellte Verwalter eine dieser Bank als Gläubigerin gegen die Konkursmaffe G. als Schuldnerin zustehenbe Forderung auf Grund des § 117 R.D. a. R. verwertet hat. Der Konfursmaffe G., als Schuldnerin, war icon burch ben offenen Arrest aufgegeben, nichts an ben Gemeinschuldner, die Berliner Rentralbank, ju leiften (§ 108 R.D.), und bie lettere war nach § 5 R.D. nicht mehr befugt, über die Forderung ju verfügen. Der Firma D. gegenüber, welche ein Pfandungspfandrecht an ber Forberung ber Bentralbant erlangt hatte, bedurfte ber Konfursverwalter einer Pfändung nicht, weil er nach § 117 Abf. 1 R.D. zur Berfteigerung berechtigt war, und ber Bfandgläubigerin ein Widersprucherecht nicht auftand. Much eine Uberweisung gur Gingiehung ift nicht erforberlich. Der Bermalter, welcher bie Forberung nach 5 117 veräußert, will biefelbe nicht einziehen, sondern auf einen anderen übertragen, bamit biefer fie von bem Schulbner einfordere und nötigenfalls gegen ihn einklage.

Bon den Borschriften der Zivisprozehordnung über die Zwangsvollstreckung, welche nach § 117 Abs. 1 R.D. maßgebend sind, kommen, wie schon oben hervorgehoben wurde, alle diejenigen nicht in Betracht, welche dem Versahren der Verwertung (Versteigerung) vorausgehen. Die Vorschrift des § 844 (743) Z.P.D., welche in besonderen Fällen dem Gericht gestattet, auf Antrag an Stelle der Überweisung eine andere Art der Verwertung anzuordnen, kommt hiernach nicht zur Anwendung; einer solchen Anordnung bedarf es auch nicht, da der § 117 R.D. a. F. dem Verwalter das Recht zur Versteigerung einzäumt. Hierdurch sinden alle Aussührungen der Parteien, die sich an die Vorschrift des § 844 (748) Z.P.D. angeknüpst haben, ihre Erledigung.

Die Revision hat noch geltend gemacht: die Widerklägerin — Firma N. — habe nicht behauptet, daß sie ihre Rechte aus den Pfändungsbeschlüssen zu den Konkursakten angemeldet oder auch nur dem Konkursverwalter F. gegenüber geltend gemacht habe. Der Konkursverwalter habe daher die Verwertung der Forderung als

eines Attivums ber Masse burch Berfteigerung unter Zuftimmung bes Gläubigerausschusses nach & 121 Biff. 2 R.D. a. F. ungehindert pornehmen können. Diefer Einwand, welcher babin geht, bag in folchem Ralle auch ein freihändiger Bertauf bas Bfandungspfandrecht ber Firma N. gur Erlöschung gebracht habe, ift nicht begründet. Diefe Wirkung ift nur der nach Maggabe ber Vorschriften über die Awangsvollstrectung vorgenommenen Berfteigerung beigelegt. Die bon ber Revision in bezug genommenen Entsch, bes R.G.'s Bd. 14 S. 4 und Bb. 33 S. 117 betreffen die andere Frage, ob der Konfursverwalter wegen Richtberudsichtigung bes Absonderungsrechts haftbar gemacht werden fann, wenn das Absonderungsrecht vor dem Bertauf nicht aeltend gemacht worden ift. Diese Frage wird verneint, und es wird ausgesprochen, daß die Anmeldung des Absonderungsrechts in dem Konturse nicht erforderlich ist, daß es vielmehr genügt, wenn das Absonderungsrecht bem Konfursverwalter gegenüber überhaupt geltend gemacht worden ift (Entich, des R.G.'s in Livilf. Bb. 14 G. 3. 4)." . . .